



MERKBLATT FÜR WAHLBERECHTIGTE ZUR EUROPAWAHL AM 09.06.2024

Wahlberechtigte werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Hanau eingetragen, die **am 28.04.2024 in Hanau eine Hauptwohnung** innehaben. Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz oder nichtdeutsche Unionsbürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder Europäischen Union haben, sowie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die auf Antrag bei der Wahl am 13.06.1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, werden ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen, sofern sie nicht bis zum 19.05.2024 Gegenteiliges beantragen oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

• **Nach Hanau Zuziehende:**

Wahlberechtigte, die sich **bis einschließlich 28.04.2024** bei der Meldebehörde für eine Hauptwohnung in Hanau angemeldet haben, werden von Amts wegen in das Hanauer Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte während der Einsichtsfrist des Wählerverzeichnisses (20.05.2024 bis 24.05.2024) beim Wahlbüro in Hanau nachfragen, weshalb die Übersendung unterblieben ist.

Wahlberechtigte, die am 28.04.2024 nicht für eine Hauptwohnung gemeldet sind und sich vor dem 19.05.2024 in Hanau für eine Hauptwohnung anmelden, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Antragsfrist endet am 19.05.2024.

Wahlberechtigte, die sich bis 19.05.2024 **rückwirkend** vor dem 28.04.2024 anmelden, können und müssen während der Einsichtsfrist des Wählerverzeichnisses (20.-24.05.2024) beim Wahlbüro in Hanau Einspruch gegen dieses einlegen, um die Teilnahme an der Wahl zu sichern.

• **Von Hanau Wegziehende**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde innerhalb des Bundesgebiets verlegen, bleiben im Wählerverzeichnis in Hanau eingetragen. Personen, die vor dem 19.05.2024 den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, können auf Antrag bei der Zuzugsgemeinde in das Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde eingetragen werden; im Wählerverzeichnis Hanau werden sie in diesem Fall gestrichen. Die Antragsfrist endet am 19.05.2024.

• **Innerhalb Hanau Umziehende**

Wahlberechtigte, die nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses am 28.04.2024 in Hanau umziehen, bleiben im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Sie müssen in dem für ihre alte Hauptwohnung zuständigen Wahlbezirk wählen oder beim Wahlbüro der Stadt Hanau einen Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl beantragen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung, die Antragsfrist endet am 07.06.2024, 18:00 Uhr).

Antragsformulare sowie weitere Informationen erhalten Sie im Wahlbüro, im Internet unter www.hanau.de, per E-Mail an wahlbuero@hanau.de oder per Telefon 06181/67660-2070

